

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2023)

Vom 13. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

II. Modulprüfungen und Masterprüfung

- § 6 Bildung von Noten
- § 7 Prüfungssprachen
- § 8 Master Thesis
- § 9 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO). Die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge dieses Studiengangs sind im Einzelnen in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education ist

1. der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses,
2. eine Fächerkombination gemäß § 5,
3. in den Schulfächern mindestens jeweils 60 Leistungspunkte sowie 35 Leistungspunkte aus der Erziehungswissenschaft und weiteren Disziplinen, die sich mit Fragen von Bildung und Erziehung befassen, zum Beispiel Psychologie, Soziologie, Philosophie, und
4. der Nachweis pädagogischer und didaktischer Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängiger Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz und
5. der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Schulpraktika im Umfang von mindestens sechs Wochen.

(2) Wurden im Bachelorstudium keine 60 Leistungspunkte pro Fach erworben, kann die Zulassungsstelle eine Auflagenzulassung erteilen, die noch fehlenden Leistungspunkte während des Masterstudiums zu erwerben. Wurden im Bachelorstudium in der Pädagogik / Erziehungswissenschaft keine 35 Leistungspunkte oder nicht die gemäß Absatz 1 Ziffer 4 zu erbringenden Inhalte erworben, kann die Zulassungsstelle eine Auflagenzulassung erteilen, die noch fehlenden Leistungspunkte während des Masterstudiums zu erwerben. Eine Auflagenzulassung kann nur bis zu einer Maximalgrenze von 15 Leistungspunkten pro Teilstudiengang sowie insgesamt über alle Teilstudiengänge hinweg bis zu 25 Leistungspunkten erfolgen; eine über diese Grenze hinausgehende Auflagenzulassung oder das Nachholen des erforderlichen Schulpraktikums ist ausgeschlossen.

(3) Bestehen in den Teilstudiengängen Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg geregelt.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Im Studium der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge sollen die Studierenden sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie erziehungswissenschaftlich-schulpädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so aneignen, dass sie – unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt – wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.

(2) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Modelle und Erkenntnisse in ihrer Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten sowie wissenschaftliche Methoden in ihrem Beitrag zur Lösung wissenschaftlicher Probleme zu verstehen.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterstudiengänge für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können. Der Masterstudiengang beinhaltet ein Praxissemester, bei dem in jedem Teilstudiengang ein begleitendes universitäres Seminar absolviert wird.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte, entsprechend durchschnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit. Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 9 Absatz 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen besteht aus drei Teilstudiengängen, nämlich zwei fachspezifischen Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) sowie dem für alle Studierenden verpflichtenden Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft im Umfang von 25 Leistungspunkten. Die Teilstudiengänge, die auf ein Unterrichtsfach vorbereiten, schließen an die entsprechenden Teilstudiengänge des Bachelorstudiums an.

(2) Als Teilstudiengänge, die auf entsprechenden Fachunterricht an Gemeinschaftsschulen vorbereiten, werden angeboten:

1. Sekundarstufe I

- a) Biologie
- b) Chemie
- c) Evangelische Religion
- d) Geographie
- e) Ernährung und Verbraucherbildung
- f) Katholische Religion
- g) Mathematik für Sekundarstufe I
- h) Musik
- i) Philosophie
- j) Physik
- k) Technik
- l) Textillehre

2. Sekundarstufe II

- a) Dänisch
- b) Darstellendes Spiel (ab Herbstsemester 2024/2025)
- c) Deutsch

- d) Englisch
- e) Französisch
- f) Geschichte
- g) Kunst
- h) Mathematik für Sekundarstufe II
- i) Spanisch
- j) Sport
- k) Wirtschaft/Politik

Es können zwei Teilstudiengänge aus Bereich 1 kombiniert werden oder ein Teilstudiengang aus Bereich 1 mit einem Teilstudiengang aus Bereich 2, sofern die Voraussetzungen nach § 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind. Die Teilstudiengänge Evangelische Religion und Katholische Religion sowie die Teilstudiengänge Mathematik für Sekundarstufe I und Mathematik für Sekundarstufe II können nicht miteinander kombiniert werden.

(3) Jeder der in Absatz 2 genannten Teilstudiengänge umfasst in vier Semestern 30 Leistungspunkte. Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

(4) Im 3. Semester des Masterstudiengangs absolvieren die Studierenden ein Praxissemester an einer Schule. Die Tätigkeit in der Unterrichtspraxis wird flankiert von je einem begleitenden universitären Seminar in jedem Teilstudiengang. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester.

(5) Im 4. Semester erarbeiten die Studierenden die Master Thesis. Die Master Thesis umfasst 20 Leistungspunkte. Die Master Thesis kann in jedem der drei studierten Teilstudiengänge geschrieben werden.

II. Modulprüfungen und Masterprüfung

§ 6 Bildung von Noten

(1) Die Gesamtnote des Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet, Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 7 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch; im Teilstudiengang Dänisch auch Dänisch; im Teilstudiengang Französisch auch Französisch; im Teilstudiengang Spanisch auch Spanisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines

von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

§ 8 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Teilstudiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(2) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 9 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, der Praxisphase sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 13. Juni 2023

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident